



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil des mit der MICRODYN-NADIR GmbH, Kasteler Straße 45, 65203 Wiesbaden, Deutschland, geschlossenen Vertrages.
- (2) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung und für alle nachfolgenden Geschäfte, ohne dass es bei Abschluss eines solchen Geschäfts einer ausdrücklichen Bezugnahme auf oder einer Vereinbarung zu diesen bedarf.
- (3) Wir widersprechen hiermit Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen; abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
- (4) Der Käufer darf ohne unsere schriftliche Einwilligung keine Ansprüche aus den mit uns geschlossenen Geschäften an Dritte abtreten.

§ 2 Angebote; Angebotsunterlagen und Aufträge

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; insbesondere hinsichtlich Mengen, Preisen und Lieferzeit.
- (2) Aufträge des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir diese schriftlich per Post, Fax oder E-Mail bestätigt haben. Solche Bestätigungen müssen von beiden Parteien genehmigt werden. Die Sendebestätigung gilt als Empfangsbestätigung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen. Sollten wir eine Vereinbarung, die wir mündlich entweder persönlich oder in einem Telefongespräch getroffen haben, nicht schriftlich bestätigen, so gilt die nachträglich ausgestellte Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) Menge, Qualität und Beschreibung der Waren sowie etwaige Spezifikationen sind im Angebot des Verkäufers (sofern vom Käufer angenommen) oder im Auftrag des Kunden (sofern vom Verkäufer angenommen) festgelegt. Jegliche Spezifikationen, Verkaufsunterlagen und Angebote sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Technische Spezifikationen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Broschüren und sonstigem Informationsmaterial stellen keine gesetzlich definierten zugesicherten Eigenschaften dar.
- (5) Der Käufer hat für die Richtigkeit seines erteilten Auftrags zu sorgen und ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer alle notwendigen und erforderlichen Informationen über die bestellte Ware innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen, damit der Verkäufer den Auftrag vertragsgemäß erfüllen kann.
- (6) Sollen die Waren vom Verkäufer gemäß einer vom Käufer vorgegebenen Spezifikation hergestellt, umgebaut oder angepasst werden, so hat der Käufer den Verkäufer von allen Verlusten, Schäden, Kosten und sonstigen Aufwendungen freizustellen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Beilegung von Ansprüchen aufgrund einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschmacksmusters, Warenzeichens oder sonstigen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten eines Dritten, die sich aus der Verwendung der Spezifikation des Käufers durch den Verkäufer ergeben, entstehen.

§ 3 Preise

- (1) Der Preis der Waren ist der vom Verkäufer angegebene Preis.
- (2) Wir behalten uns unter der Voraussetzung, dass der Käufer rechtzeitig und vor der tatsächlichen Lieferung der Waren informiert wird, das Recht vor, den Preis der Ware gegebenenfalls zu erhöhen, um externen Preisentwicklungen Rechnung zu tragen, die sich aus Faktoren, die sich unserer Kontrolle entziehen und die wir nicht beeinflussen können (z. B. Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, erhebliche Erhöhungen von Material- oder Herstellungskosten) oder die sich aus einem Lieferantenwechsel ergeben.

- (3) Sofern in dem Angebot nicht anders angegeben oder zwischen dem Verkäufer und Käufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle angegebenen Preise ab Werk (Ex-works; Incoterms 2010). Ist der Verkäufer bereit, die Ware an einen anderen Ort als den Standort des Verkäufers zu liefern, so trägt der Käufer die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- (4) Die Angebotspreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die der Käufer zusätzlich zu zahlen hat, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4 Versand; Lieferung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW; Incoterms 2010). Unbeschadet einer abweichenden Regelung, gelten unsere vertraglichen Pflichten als erfüllt, sobald die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben wurde. Der Transport der Ware erfolgt unversichert und in jedem Fall auf Risiko des Käufers. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wurde. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Daraus entstehende Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- (2) Die Wahl des Versandortes, Transportweges und -mittels erfolgt vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen nach billigem Ermessen des Verkäufers und ohne Haftung für den billigsten und schnellsten Transport.
- (3) Stellt der Käufer das Transportmittel zur Verfügung, ist er für die termingerechte Verfügbarkeit verantwortlich. Eventuelle Verzögerungen sind dem Verkäufer rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Der Verkäufer hat das Recht, den Auftrag in angemessene Teillieferungen aufzuteilen.
- (5) Die Lieferverpflichtung des Verkäufers steht stets unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung der Waren und Materialien.
- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die angegebenen Liefer- und Entladezeiten unverbindlich.
- (7) Jeder Lieferverzug infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, nachträgliche Einstellung der Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, neue Embargos für das Lieferverbot und der Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung gemäß des obenstehenden Absatzes (5) befreien den Verkäufer für deren Dauer und entsprechend ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefer- und Entladezeiten. Diese berechtigen den Verkäufer auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Käufers entstehen.
- (8) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Entladezeit ohne Zwischenfall im Sinne des vorstehenden Absatzes (7) überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser Nachfrist, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung oder Verzug, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers vor.

§ 5 Annahmeverzug

- (1) Bei Annahmeverzug oder einer sonstigen vom Käufer zu vertretenden Pflichtverletzung sind wir berechtigt, Schadensersatz für den entstandenen Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen zu verlangen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht im Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Vertragspartner über.



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

§ 6 Verzugsfolgen

Nimmt der Käufer die vereinbarte Menge der gelieferten Ware zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort nicht ab, obwohl die Ware den Spezifikationen entspricht, ist der Käufer verpflichtet, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Weitergehende Ansprüche von MICRODYN-NADIR bleiben unberührt.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Bei Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort (oder bei Abholung durch den Kunden) oder bei Übernahme hat der Käufer unverzüglich Menge, Gewicht und Verpackung zu prüfen und etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief und/oder der Empfangs-/Lagerabgangsbestätigung zu vermerken und eine stichprobenartige Qualitätskontrolle durchzuführen.
- (2) Im Falle einer Mängelrüge hat der Käufer folgende Verfahren und Fristen einzuhalten:
 - a. Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch am Ende des Werktages zu erfolgen, an dem die Ware an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert oder in Besitz genommen worden ist. Die detaillierte Anzeige ist dem Verkäufer innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich per Telegraf, Fernschreiben oder Fax zu übermitteln. Eine Anzeige per Telefon wird nicht akzeptiert. Eine Anzeige an Vertriebsmitarbeiter, Handelsvertreter oder Vertreter ist unwirksam.
 - b. In der Anzeige sind Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig anzugeben.
 - c. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware entweder zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen, die entweder vom Verkäufer, dessen Lieferanten oder einem von ihm beauftragten Sachverständigen am Besichtigungsort durchgeführt werden kann; oder sie auf Verlangen des Verkäufers zur Untersuchung auf Kosten und Gefahr an den Verkäufer zurückzusenden.
- (3) Waren, gegen die nach den vorstehenden Verfahren und Fristen keine Einwände erhoben werden, gelten als genehmigt und angenommen.

§ 8 Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verkäufer sichert zu, dass alle Liefergegenstände frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den geltenden Spezifikationen und -falls vereinbart - den Spezifikationen des Käufers entsprechen.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck einsetzbar ist, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Haftung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt:
 - Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Ware, die sich aus einer vom Käufer gelieferten Konstruktion oder Spezifikation ergeben;
 - Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, wenn der fällige Gesamtpreis für die Ware nicht bis zum Fälligkeitsdatum und zum Zeitpunkt der Erhebung der Beanstandung oder der Aufforderung zur Gewährleistung bezahlt wurde;
 - Die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Materialien oder Betriebsmittel, die vom oder im Auftrag des Käufers hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller gibt dem Verkäufer eine solche Garantie;
 - Jegliche Haftung aus Gewährleistungen sowie aus Schäden und Verlusten ist auf 80 % des vereinbarten Nettolieferpreises jedes einzelnen Vertrages begrenzt.

- (4) Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Produktfehler, die durch unsachgemäße Installation oder Wartung, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder eine andere Ursache als die gewöhnliche kommerzielle Anwendung verursacht wurden.
- (5) Jegliche Haftungsfreistellung entfällt, wenn ein Mangel auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung des Verkäufers beruht. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer die Verletzung einer weiteren wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten hat.
- (6) Wird ein berechtigter Anspruch wegen eines Produktfehlers geltend gemacht und dem Verkäufer form- und fristgerecht mitgeteilt, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur kostenlosen Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung berechtigt. Ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, entweder Wandlung (Rücktritt von Vertrag) oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (7) Die Haftung für mittelbare Folgeschäden, System- oder Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (8) Der Käufer trägt die Gefahr für alle Lieferungen, auch für Rücksendungen - mit Ausnahme von Rücksendungen aufgrund von Mängeln der Ware - selbst wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (9) Die Gewährleistungsfrist für Filtermodule, Membranen, Ersatzteile und Zusatzgeräte beträgt 4000 Betriebsstunden mit maximal 12 Monaten ab Lieferung, bei vereinbarter Installation ab abgeschlossener Installation, bei vereinbartem Probebetrieb ab dem Zeitpunkt, zu dem diese ohne Unterbrechung durchgeführt wurden. Produktbezogene Gewährleistungsfristen sind in den entsprechenden Handhabungsanweisungen festgehalten und können dort überprüft werden. Die vorstehenden Handhabungsanweisungen finden Sie im Downloadbereich der Homepage von MICRODYN-NADIR unter www.microdyn-nadir.com). Die Gewährleistung gilt nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß den Angaben des Herstellers. Innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfrist auftretende Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Zusätzlich zu seinen Nebenrechten kann der Käufer Nachbesserung verlangen. Mangelhafte Ware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers zurückgesandt werden. Im Übrigen gelten die §§ 439, 440 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
- (10) Für den Fall, dass die vom Vertrag abgedeckten Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks einer kürzeren Lebensdauer als den vorgenannten Betriebsstunden unterliegen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht individuell und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Betriebsstörungen, Überschreitungen von Lieferzeiten oder Lieferausfällen von Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Fälle höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Liefer- und Annahmepflicht. Verzögert sich die Lieferung bzw. Annahme infolge der Störungen um mehr als einen Monat, so ist der Verkäufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

§ 11 Zahlung

- (1) Die Kaufpreisforderungen des Verkäufers sind netto und sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart.
- (2) Der Verkäufer nimmt Schecks und Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (3) Wird die Rechnung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungsdatum oder zu einem anderen Fälligkeitsdatum beglichen, so ist der Verkäufer ohne besondere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern.
- (4) Wird der Betrieb des Käufers über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus betrieben, zu dem unter anderem Pfändungen oder Einwände gegen Wechsel oder Schecks, Zahlungsverzug oder -einstellung oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gehören, und wurde ein Antrag auf Eröffnung oder ein Verfahren nach dem Insolvenzgesetz gestellt, ist der Verkäufer berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel oder Schecks angenommen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug befindet oder sonstige Umstände eintreten, die Zweifel an seiner Bonität begründen. Darüber hinaus kann der Verkäufer in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aus Refinanzierungs- oder Wechselforderungen, vor.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Die Ermächtigung erlischt in den in § 9 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus kann der Verkäufer die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Mitteilung widerrufen, wenn er eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer verletzt und sich insbesondere in Zahlungsverzug befindet oder uns andere Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Bonität begründen.
- (3) Das Recht des Käufers, die gelieferte Ware zu verarbeiten, unterliegt ebenfalls den in Unterabschnitt (2) genannten Beschränkungen. Der Käufer erwirbt kein Eigentum an der ganz oder teilweise verarbeiteten Ware; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich nur für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Verliert der Verkäufer, aus welchen Gründen auch immer, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, so wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, dass der Verkäufer mit der Verarbeitung der Ware Eigentum erwirbt und der Käufer unentgeltlich Verwahrer der Ware bleibt.
- (4) Wird die Vorbehaltsware untrennbar mit fremden Sachen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand. Der Eigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen Ware.
- (5) Waren, an denen der Verkäufer gemäß Absatz (3) und (4) Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten ebenso wie die unter Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz (1) gelieferten Waren als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Absätze.

- (6) Der Käufer tritt hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an den Verkäufer ab. Zu diesen Forderungen gehören auch Forderungen gegen die Bank, die im Rahmen eines solchen Verkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) ausgestellt oder bestätigt hat. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware um eine verarbeitete Ware oder einen vermischten Bestand, bei dem neben der vom Verkäufer gelieferten Ware nur solche Ware im Eigentum des Käufers oder eines Dritten aufgrund eines (einfachen) Eigentumsvorbehalt steht, so tritt der Käufer alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Im anderen Fall, d. h. im Falle eines Widerspruchs zwischen Vorausabtretungsansprüchen von anderen Lieferanten, ist der Verkäufer berechtigt, einen etwaigen Weiterverkaufserlös anteilig zu erhalten, der sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Verkäufers zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware bemisst.
- (7) Sind die Forderungen des Verkäufers durch die Abtretung und den Eigentumsvorbehalt zweifelsfrei zu mehr als 125 % gesichert, so wird der Überschuss der Forderungen und/oder der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Verlangen des Käufers nach Wahl des Verkäufers freigegeben.
- (8) Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Eine solche Ermächtigung erlischt, wenn kein ordentlicher Geschäftsbetrieb mehr besteht. Darüber hinaus kann der Verkäufer die Einzugsermächtigung des Käufers durch schriftliche Mitteilung widerrufen, wenn er eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer verletzt und sich insbesondere in Zahlungsverzug befindet oder uns andere Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Bonität begründen. Erlischt die vorstehende Einzugsermächtigung oder wird sie vom Verkäufer widerrufen, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich seine Schuldner in den abgetretenen Forderungen zu benennen und dem Verkäufer alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (9) Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware oder die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen hat der Käufer diese Partei auf das Eigentum/die Rechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich über diese Zugriffe zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer. Im Falle einer Weiterveräußerung, -verarbeitung oder einer Vermischung hat der Verkäufer das Recht, jederzeit vollständige Informationen über den Vorgang zugunsten des Verkäufers zu erhalten.
- (10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat er auf Verlangen des Verkäufers alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben und etwaige Herausgabeansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit diesen Waren an den Verkäufer abzutreten. Jegliche Pfändungs- oder Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die unter Vorbehalt gelieferte Ware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (11) In den oben in § 8 (4) genannten Fällen hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen alle Auskünfte über die dem Verkäufer gemäß § 9 (6) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung, einschließlich der Angaben über seine Schuldner, zu erteilen. Nach solchen Angaben steht dem Verkäufer das Recht zu, die Abtretung offenzulegen, wenn dies angemessen erscheint.

§ 13 Rücktritt

- (1) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung des Käufers sind wir berechtigt, ohne vorherige Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Der Vertragspartner ist nur bei Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder einer sonstigen außervertraglichen Leistung und nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die vorgenannte Leistungsstörung zu vertreten haben und die gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

§ 14 Warenzeichen

Warenzeichen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung und unter Beachtung der Vorgaben des Markeninhabers in Verbindung mit den vom Käufer neu verpackten oder hergestellten Produkten verwendet werden.

§ 15 Geltendes Recht, Schiedsgerichtsbarkeit, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer in Frankfurt am Main endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 1 (eins). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch für Streitigkeiten, die nationale Geschäfte betreffen, und Englisch für Streitigkeiten über internationale Geschäfte. Der Schiedsrichter muss die Sprache des Schiedsverfahrens beherrschen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Darüber hinaus entscheidet das Landgericht Frankfurt am Main („Landgericht“) – Kammer für Handelssachen („Kammer für Handelssachen“) – im Falle einer fehlenden oder ungültigen Schiedsvereinbarung über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Wirksamkeit.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsgericht hat dieses materielle Recht anzuwenden. Unbeschadet der Regelungen der §§ 305 – 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Schiedsgericht berechtigt, die Klausel im Falle der Verletzung einer Vertragsklausel gegen § 307 BGB einem angemessenen Inhalt zuzuschreiben. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung. Das bezieht sich insbesondere auf das UN-Kaufrecht (UNK).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der gestrichenen Bestimmung so weit wie möglich zu verwirklichen.
- (4) Der Verkäufer hat die Daten des Käufers gemäß des Bundesdatenschutzes zu speichern.

MICRODYN-NADIR GmbH
August 2018



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

Anhang 1: Zusatzbedingungen für Kundendienstleistungen

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese weiteren Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Microdyn-Nadir für sämtliche Aufträge im Zusammenhang mit Kundendienstleistungen (die „Dienstleistungen“).
- (2) Unter Dienstleistungen sind hier sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit von uns hergestellten Produkten zu verstehen (die „Produkte“).
- (3) Wenn das Produkt defekt ist und unter die Gewährleistung fällt, werden wir das defekte Produkt gemäß unseren Standardgewährleistungsbedingungen für Produkte ersetzen.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Wir erbringen Leistungen fachgerecht und gemäß dieser Bedingungen. Für den Fall, dass die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den zwischen dem Kunden und uns getroffenen Vereinbarungen erbracht werden, werden wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Leistungen erneut erbringen.
- (2) Nach Erbringung der Leistungen werden wir den Kunden darüber informieren. Wenn ein Produkt gewartet wurde, sollte der Kunde das gewartete Produkt nach Erhalt prüfen. Sollte der Kunde mit den Leistungen unzufrieden sein, so hat er uns darüber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt des gewarteten Produkts in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Kunden kein Anspruch wegen mangelhafter Erbringung der Leistung gegen uns zu.
- (3) Ersetzte Teile gehen auf Verlangen zur Reklamationsbearbeitung bzw. zur näheren Analyse bei unklarer Schadensursache in unser Eigentum über.
- (4) Wir sind berechtigt, Leistungen durch einen Unterauftragnehmer zu erbringen, für den diese Bedingungen entsprechend gelten.

§ 3 Erfüllungsort

- (1) Beauftragt der Kunde Leistungen, so bestimmen wir wo diese erbracht werden. Wenn
 - a) Leistungen beim Kunden erbracht werden sollen, werden wir den Kunden über die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen informieren.
 - b) Leistungen im Zusammenhang mit einem Produkt bei uns erbracht werden sollen, werden wir den Kunden darüber informieren, dass das Produkt an uns zurückgesendet werden muss. In einem solchen Fall hat der Kunde die von uns ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung auszufüllen und an unseren zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner zu senden. Wir nehmen keine zurückgeschickten Produkte an, bevor wir eine von uns im Voraus genehmigte Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten haben. Das Produkt sollte in der Originalverpackung an die von uns angegebene Anschrift geschickt werden. Membranprodukte sind vor dem Versand von dem Kunden gemäß unserer Anweisungen zu konservieren.
 - c) Die Bearbeitungszeit der Leistungen hängt von der Verfügbarkeit unserer Ressourcen ab, beträgt jedoch mindestens vier (4) Wochen.
- (2) Werden Leistungen beim Kunden erbracht,
 - a) so hat der Kunde, soweit erforderlich, auf eigene Gefahr und Kosten Hilfskräfte und, falls vereinbart, Werkzeuge, Geräte, Materialien und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind,

um eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen zu gewährleisten;

- b) hat der Kunde unserem Personal einen trockenen und verschleißbaren Raum für die Lagerung von Lieferteilen, Werkzeugen, Kleidung und die persönlichen Gegenstände des Personals zur Verfügung zu stellen.
 - c) Wir haften nicht für die vom Personal des Kunden verursachten Schäden, es sei denn, diese sind auf unsere Anweisungen zurückzuführen,
 - d) und sollten unsere Materialien, Werkzeuge oder Geräte am Arbeitsplatz des Kunden beschädigt oder zerstört werden, haftet der Kunde für solche Schäden oder Verluste in dem Umfang, in dem er für die entstandenen Schäden oder Verluste verantwortlich ist;
 - e) der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und angemessenen Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen und unser Personal vor Ort über seine besonderen Sicherheitsvorschriften an seinem Arbeitsplatz zu unterrichten;
 - f) der Kunde hat erforderlichenfalls auf eigene Kosten interne Arbeitsanweisungen, Ausweise und dergleichen zu beschaffen; und
 - g) seinen Standort wie von uns angewiesen vor dem Datum der Leistungserbringung vorzubereiten.
- (3) Sämtliche Kosten und Risiken, die sich aus dem Transport des Produkts ergeben, sind von dem Kunden zu tragen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden können wir eine Versicherung gegen Schäden und Verluste abschließen, die während des Transports durch Diebstahl, Bruch, Feuer und dergleichen entstanden sind.
 - (4) Im Rahmen der Dienstleistungen an unserem Standort haften wir nicht und bieten keine Versicherung gegen Schäden und Verluste des Produkts aufgrund von Feuer, Wasser, Sturm, Maschinenbruch und dergleichen an.
 - (5) Gewartete Produkte werden an den Kunden an die auf dem Kundenfeedbackformular angegebene Anschrift zurückgesandt.

§ 4 Leistungsentgelte

- (1) Bei den Leistungsentgelten handelt es sich um die im jeweiligen Angebot genannten Entgelte.
- (2) Wir können dem Kunden zusätzliche Gebühren auf Basis unserer Standardsätze zu den vereinbarten Leistungsentgelten (einschließlich Versand- und/oder Reisekosten) in Rechnung stellen, wenn
 - a) an dem Produkt des Kunden keine Leistungen erbracht werden müssen;
 - b) die Seriennummer verändert, entstellt oder entfernt wurde;
 - c) zusätzliche Leistungen (oder eine Verlängerung der vereinbarten Leistungsdauer) aufgrund von Gründen erforderlich sind, die wir nicht zu vertreten haben; und
 - d) das Produkt nicht aufgrund von sonstigen Gründen gewartet werden kann, die sich unserer Kontrolle entziehen, wie z. B. Bedingungen vor Ort, die uns an der Erbringung der Leistungen hindern (siehe auch nachstehenden Abschnitt **Error! Reference source not found.**).
- (3) Die Leistungsentgelte berechnen sich nach der Dauer der Arbeitszeit des Wartungspersonals zuzüglich der Reisezeit auf Basis unserer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Kunden geltenden Standardsätze.



Allgemeine Verkaufsbedingungen, Kundendienstleistungen

Sämtliche Mehrkosten und -aufwendungen, die durch Unterbrechungen der Leistungen oder Überschreitung der vereinbarten Fristen für die Leistungserbringung entstehen und nicht von uns zu vertreten sind, sind von dem Kunden zu tragen.

- (4) Können Leistungen aus Gründen, die sich unserer angemessenen Kontrolle entziehen, nicht erbracht werden, so sind sämtliche Aufwendungen und Kosten von dem Kunden zu tragen und wir haften nicht für Schäden, die durch ein solches Ereignis entstehen.
- (5) Stornierungen oder Verschiebungen vereinbarter Leistungen, die wir nicht zu vertreten haben, sind uns spätestens zehn (10) Werktage vor der vereinbarten Leistungserbringung mitzuteilen. Jede Stornierung oder Verschiebung, die uns weniger als zehn (10) Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin mitgeteilt werden, können uns berechtigen, dem Kunden fünfzig Prozent (50 %) der vereinbarten Leistungsentgelte in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schutz vor Datenverlusten/Haftungsbeschränkung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vor dem Versand des Produkts an uns zur Leistungserbringung sämtliche Daten und sonstigen Informationen zu sichern, die vor in oder in Bezug auf das Produkt gespeichert wurden. Wir haften nicht für einen Verlust, Schaden oder eine Verfälschung von Daten, die aus den Leistungen entstehen.
- (2) Keine der Parteien haftet für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden oder Verluste jeglicher Art, unabhängig davon, wie sie verursacht wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Ansehensverlust, Verlust des Geschäftswertes, Produktionsausfall, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Einnahmeverlust oder entgangene erwartete Einsparungen. Diese Beschränkung gilt unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war (auch wenn auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei a) Vorsatz, b) grober Fahrlässigkeit, c) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit d) arglistigem Verschweigen von Schäden oder e) gesetzlich zwingender Haftung, insbesondere der Produkthaftung. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

MICRODYN-NADIR GmbH
August 2018